



# Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

## – 18. Wahlperiode –

Gemäß Beschlussprotokoll über die 67. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 19. November 2020 hat das Abgeordnetenhaus folgenden Beschluss gefasst:

### **Clubkultur als Teil von Berlin anerkennen und stärken**

Die Berliner Clubkultur ist als global bekanntes Aushängeschild, als kultureller Motor der Musikszene und als soziokultureller Freiraum ein fester Bestandteil Berlins. Mehrere Hundert Clubs in der Stadt bieten ein vielfältiges Musik- und Kulturangebot. Neben den aktuellen Corona-Beschränkungen sehen sich diese Clubs aufgrund von Nutzungskonkurrenz zunehmend in ihrer Existenz bedroht. Eine kreative Musik- und Clubszene benötigt die politische Unterstützung Berlins, um die Bedingungen für ihre Gestaltungsfreiheit und Innovationsfähigkeit zu sichern, denn sie prägt eine vielfältige urbane Lebenskultur und schafft soziale Bindungskräfte, neue Orte und Trends mit Anziehungskraft und subkulturelle Innovationen.

Clubs und Live-Musikspielstätten (hier in der Folge „Clubs“) sind schützenswert, wenn sie einen regelmäßigen Spielbetrieb und ein anerkanntes künstlerisches Profil aufweisen, das durch kuratiertes Programm, musikästhetischen Anspruch und ein raumgestalterisches Konzept gekennzeichnet ist. Diese Clubs stellen Kulturstätten dar, die eine kreative und kollektive Form der Transzendierung des Alltags erlauben, und sind als solche von allen Stellen des Landes zu behandeln.

Der Senat wird in diesem Sinne aufgefordert, wie folgt aktiv zu werden:

- In Planungs- und Genehmigungsverfahren sind Clubs im oben genannten Sinn durch die Baugenehmigungsbehörden als Anlagen kultureller Zwecke zu behandeln. Durch entsprechende Rundschreiben und Ausführungsvorschriften ist ein einheitliches Handeln der bezirklichen Genehmigungsbehörden sicherzustellen. Die Planungs- und Genehmigungsbehörden sind anzuhalten, das Clubkataster als Hilfsmittel für eine geordnete und konfliktarme städtebauliche Entwicklung bei Planung und Genehmigung verbindlich zu berücksichtigen. Soweit baurechtlich erforderlich, wird der Senat aufgefordert, Vorschläge zur Novellierung der Bauordnung vorzulegen.
- Die Pflege des Clubkatasters wird ausgeweitet mit dem Ziel einer vollständigen Erfassung der Clubs und Livemusikspielstätten.
- Der sogenannte „Lärmschutzfonds“ zur Unterstützung von Investitionen in Schallschutzmaßnahmen soll weitergeführt und verstärkt werden.
- Bei einem Heranrücken von neuen Bauvorhaben an emittierende Anlagen kultureller Zwecke, wie u.a. Clubs und Livemusikspielstätten, ist Rücksichtnahme gegenüber der Bestandsnutzung vollumfänglich sicherzustellen. Die erforderlichen Maßnahmen und deren Finanzierung, die die entstehende nachbarliche Nutzung ohne Einschränkungen ermöglichen, sind dem Träger des heranrückenden Bauvorhabens im zulässigen Umfang aufzuerlegen (Agent-of-Change-Prinzip).

- Das gesellschaftliche Engagement der Clubs ist insbesondere mit Blick auf Diskriminierungssensibilität (Awareness) und -schutz, Inklusion und Barrierefreiheit, Suchtprävention, Nachhaltigkeit und Arbeit im Kiez auch durch Einbeziehung in staatliche Förderprogramme weiterzuführen und zu verstärken.
- Eine diskriminierungssensible Clubkultur ist unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen aktiv zu fördern:
  - Entwicklung eines Leitbilds und Fortbildungen für eine diskriminierungskritische Clubkultur inkl. eines Glossars und eines Beschwerdemanagements;
  - Entwicklung von Fortbildungen und Schulungen für eine diskriminierungsarme Türpolitik ggf. mit geeigneten Testverfahren.
- In einer Bundesratsinitiative soll sich Berlin für eine Reform der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und für die Anerkennung der Clubs auf Bundesebene einsetzen. Ziel ist, die Nutzungsmischung einer gemischten Großstadt wie Berlin mit den Instrumenten des Bauplanungsrechts adäquater steuern zu können als dies gegenwärtig möglich ist. Dabei ist die typisierende Gebiets- und Vorhabenbetrachtung den sich verändernden gesellschaftlichen Arbeits- und Lebensweisen anzupassen und eine Einzelfallbetrachtung der tatsächlichen Nachbarschafts- und Gebietsverträglichkeit von Nutzungen bei der planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens zu ermöglichen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Januar 2021 und dann jährlich über die Umsetzung zu berichten.

Für die Richtigkeit:  
Berlin, den 20. November 2020

Dr. Kruse